

Herr Landratspräsident
Rico Bertini
Rathaus
8750 Glarus

Glarus, 27. April 2005

MOTION „BAUSTREITIGKEITEN RASCH ERLEDIGT“

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 80 der Landratsverordnung ersuchen wir Sie, folgende Motion an den Regierungsrat weiter zu leiten:

1. Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat die notwendigen gesetzlichen Änderungen zu unterbreiten, welche

- eine markante Straffung, Vereinfachung und Beschleunigung des Einspracheverfahrens im Planungs- und Baurecht garantieren.
- eine zusätzliche Vereinfachung des Baugesuchsverfahrens auf Kantons- und Gemeinde-stufe bringen.
- hinsichtlich des Baugesuchs- und des Einspracheverfahrens im Baurecht eine Entlastung für die kantonale Verwaltung, resp. der Gerichtsbehörden mit sich bringen.

In die Überlegungen seien insbesondere folgende Stossrichtungen einzubeziehen:

- Garantie des Rechtsschutzes und Erhöhung der Rechtssicherheit durch raschere Erledigung von Baustreitigkeiten.
- Ablösung der getrennten zivil-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verfahren durch ein Einheits-Einspracheverfahren.
- Entlastung des Regierungsrates als Einspracheinstanz in Baufragen.
- Schlanker Instanzenweg und Festlegung einer maximalen Verfahrensdauer mittels klarer Fristen.

2. Begründung

Auf gesamtschweizerischer Ebene gerät das Verbandsbeschwerderecht unter Druck. So fordert z.B. der Kanton Aargau mittels Standesinitiative vom Bundesrat höhere Hürden hinsichtlich der Legitimationsvoraussetzungen, sowie Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung. Die FDP Schweiz ihrerseits sammelt Unterschriften für eine Volksinitiative, welche die Anwendung des Verbandsbeschwerderechts auf vom Souverän beschlossene Bauprojekte untersagt.

Aufgrund einer gegenüber grösseren Kantonen etwas anderen Ausgangslage, kommt dem Verbandsbeschwerderecht im Kanton Glarus trotz einiger aktueller Fälle nicht die gleiche Bedeutung zu, zumindest was Investitionen von Unternehmen anbelangt.

Hingegen ist auch im Kanton Glarus zu beobachten, dass Bauprojekte von Privaten – und im Einzelfall auch von juristischen Personen – durch das heute gültige Einspracheverfahren längere Zeit verzögert oder ganz verhindert werden. Für die Betroffenen und die Glarner Volkswirtschaft sind die Folgen davon umso gravierender und ärgerlicher, da das (vorangehende) Baugesuchverfahren im Kanton Glarus dem Vergleich mit anderen Kantonen mehr als standhält. Die Voraussetzungen, Bauprojekte rasch zu verwirklichen, sind im Kanton Glarus bezogen auf das Baugesuchsverfahren bereits gut. Diese Motion will diese guten Rahmenbedingungen zusätzlich stärken, indem sie eine Vereinfachung des Einspracheverfahrens fordert.

Dabei stehen – neben weiteren Ansatzpunkten – eine zeitgemässe Vereinfachung und Straffung der heutigen privat- und öffentlich-rechtlichen Einspracheverfahren im Vordergrund.

Nach der Vorstellung der Motionäre kann der zukünftige Instanzenzug im Einheitseinspracheverfahren z.B. wie folgt ausgestaltet werden: in Analogie zur heutigen Situation (vgl. dazu Art. 37 bis 40 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes) führen die zuständigen Stellen der Gemeinde und der Baudirektion die Vorprüfung durch, die Baubehörde der Gemeinde entscheidet über das Baugesuch und schliesslich ist auf der Ebene der Gemeinden eine Einsprache an den Gemeinderat zuhanden der Baubehörde weiterhin vorzusehen. Gegenüber der heutigen Situation sollen dann neu im Einheitseinspracheverfahren Kantons- und schliesslich Obergericht als weitere kantonale Rechtsmittelinstanzen vorgesehen werden.

Diese Straffung des Einspracheverfahrens hat unserer Einschätzung nach verschiedene Vorteile:

- Die Baudirektion und der Gesamtregerungsrat werden entlastet.
- Der Regierungsrat kann sich vermehrt auf seine erste Kernfunktion als „leitende“ Behörde des Kantons und somit auf strategische Aufgaben konzentrieren und muss sich nicht mehr als Rechtsmittelinstanz in Bausachen betätigen.
- Die Verfahren in Bau- und Planungssachen würden wesentlich beschleunigt, womit für alle Parteien die Rechtssicherheit erhöht wird.
- Das Beschwerdeverfahren im Baurecht nimmt durch die angestrebte Verkürzung deutlich besser Rücksicht auf den Planungshorizont von Privaten und der Privatwirtschaft.
- Damit wird insgesamt die Planbarkeit von Bauinvestitionen gefördert, was sich positiv auf die Glarner Volkswirtschaft auswirkt.

Die Einführung des Einheitseinspracheverfahrens kann dazu führen, dass sich die Geschäftslast beim Obergericht erhöht. Das Ausmass dieser Mehrbelastung wäre (mit einer einfachen Rechnung) statistisch zu erheben, weil diejenigen Fälle, welche bereits heute bis ans Obergericht weitergezogen werden, nicht ins Gewicht fallen. Auf jeden Fall wird das Verwaltungsgericht durch den Wegfall eines eigenen öffentlich-rechtlichen Einspracheverfahrens entlastet.

Ein kürzeres Einspracheverfahren mit klaren Zuständigkeiten hätte keinen Qualitätsverlust der Rechtssprechung zur Folge, weil das neue Verfahren erstens mehr Klarheit bringt, zweitens innerkantonal zwei gerichtliche Rechtsmittelinstanzen zur Verfügung stehen und drittens bereits die Gemeindebehörden in ihrer erstinstanzlichen Beurteilung von Bausachen an die Vorgaben kantonaler Fachstellen (Umwelt, Verkehr, Gewässer, Landwirtschaft etc.) gebunden sind.

Selbstverständlich ist auch den Motionären die Rechtsstaatlichkeit ein grosses Anliegen. So muss der Rechtsschutz von Einsprechenden gewahrt bleiben. Aus unserer Sicht geht aber in der heutigen Ausgestaltung der Einspracheverfahren speziell das zeitliche Risiko zu einseitig auf Kosten der Bauwilligen. Dies ist zu überprüfen, werden doch damit dringend notwendige wirtschaftliche Impulse verzögert oder gar verhindert. Die Güterabwägung zwischen allen Interessen soll dabei selbstverständlich erhalten bleiben. Durch eine Vereinfachung und Straffung des Einspracheverfahrens sollen dabei die Rahmenbedingungen aber zugunsten der Bauwilligen verschoben werden, indem das Risiko grosser zeitlicher Verzögerungen verkleinert wird. Dies ist aus Sicht der Motionäre deshalb nötig und statthaft, da so Innovation und Risikobereitschaft belohnt und nicht wie heute bestraft werden. Damit wird der Verhinderungs-Mentalität die Stirn geboten, das neue Motto lautet „ermöglichen anstatt verhindern“! Der Handlungs- und Gestaltungsspielraum ist dabei auf kantonaler Ebene gegeben, ist doch das Verfahrensrecht in Baufragen weitgehend Sache der Kantone. Dies im Unterschied zum eingangs erwähnten Verbandsbeschwerderecht.

Wir vertreten weiter die Auffassung, dass dieses Anliegen beförderlich umgesetzt werden soll. Deshalb soll diese Motion als Einzelmassnahme noch vor der geplanten Totalrevision des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes umgesetzt werden. Dies, da ein vereinfachtes Einspracheverfahren sofortige Wirkung entfaltet und der Prozess der Totalrevision wohl mehrere Jahre in Anspruch nehmen dürfte.

Für die Überweisung und beförderliche Behandlung unserer Motion danken wir Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, bestens.

Freundliche Grüsse

Für die FDP-Landratsfraktion

Christian Marti-Hauser

Dr. Matthias Auer

Jakob Etter

Martin Leutenegger
Fraktionspräsident